

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



Seiner Majestät in Herrn / unter- thännen derer von Adel / und

deren Güther der 15. inige Land-Räthe und Directores mit dem Ansatz ne-
er mit den gegenwärtigen eine grosse
Differentz in sich hat / son-
dern es nur darauf anker
klaren Inhalt desselben von einem
jeden Land-Guthe / es
mehr Land-Güther haben solte / seinem
Werth und Taxe nach
oder Distinction ferner zu ma-
chen nöthig ist. So l

Erstlich allerhöchtmässig beobachtet werde / allen denen /
welche gedachte Class
rücklich anderweitig anbefehlen wollen /
sich hiernach allergehö
observiren / und bey Vermeidung
Seiner Königlichem M

34

Zweytens / zugl
ner zu thun haben / hiermit angedeutet
wird / daß dieselbe sich
mit anzusehen / sintemahl sie sowohl
davon / als von ihrem
seynd. Weil auch

Drittens / Seine
Fundament, und daher in einem
Grenze höher als in de
befohlen / bey dieser Kopff-Steuer zum
principio regulati
drauf man bey Formirung des Kopff-
Steuer-Patents refl
em principalesten Guthe nicht über-
schritten werden.

Vierdens / weg
Seine Königlich Majestät / folgendes
zu erinnern noch vor n
er-Satz entrichtet / sie weiter von ihren
Güthern / nichts geben
und Marc Brandenburg haben.

Fünffstens / müsse
dem Kopff-Steuer-Patent enthalten.

Sechstens / und
richten sie über dem von ihren Güthern
den in der Clasfical

Siebendens / ein
gleich der Nahme / und Bedienung dessen
dem es zugehöret / gese

ch.

J. M. F. v. Blaspiß.

Gemnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen / 2c. Unserm allergnädigsten Herrn / unter-

thänigst vorgetragen worden / wie daß bey denen Classificationen derer von Adel / und deren Güther der 15. §. des Kopff-Steuer-Patents nicht accurat genug beobachtet / sondern einige Land-Räthe und Directores mit dem Ansat noch auf das vorige Kopff-Steuer-Patent de Anno 1707. verfielen / welches aber mit den gegenwärtigen eine grosse Differentz in sich hat / obgedachter §. auch an sich so deutlich und klar / daß er keiner weiteren Erklärung oder Erläuterung nöthig hat / sondern es nur darauf ankommt / daß er recht eingesehen / und gehörig exequiret werde / indem nach mehrern klaren Inhalt desselben von einem jeden Land-Guthe / es liege solches wo es wolle / und wenn auch einer von Adel in einem Grefse drey und mehr Land-Güther haben solte / seinem Werth und Taxe nach / der Satz ins besondere abgeführt werden muß / ohne daß dabey einiger Scrupel oder Distinction ferner zu machen nöthig ist. So haben

Erstlich allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät / damit dieses von nun an genau und Pflichtmäßig beobachtet werde / allen denen / welche gedachte Classes und Sätze zu formiren und zu revidiren haben / hiermit ernstlich und nachdrücklich anderweitig anbefehlen wollen / sich hiernach allergehorsamst Pflichtmäßig zu achten / dieses in ihren einzuschickenden Anlagen exact zu observiren / und bey Vermeidung Seiner Königl. Majestät Ungnade / dawider nicht zu handeln. Wobey

34

Zweytens / zugleich gedachten Land-Räthen / Directoren / und welche sonst mit dieser Kopff-Steuer zu thun haben / hiermit angedeutet wird / daß dieselbe sich wegen ihrer Güther keines Weges auszulassen / sondern wie andere von Adel gleich mit anzusehen / sintemahl sie sowohl davon / als von ihrem stehenden Gehalt und Besoldungen / die Kopff-Steuer-Gelder abzuführen schuldig seynd. Weil auch

Drittens / Seine Königl. Majestät gesehen / daß die Taxen obiger Land-Güther meistens ohne Fundament / und daher in einem Grefse höher als in dem andern gemacht werden; So wird denen Land-Räthen hiermit allergnädigst anbefohlen / bey dieser Kopff-Steuer zum principio regulativo einen von tausend Mthlr. nach dem igtigen Werth der Güther zu nehmen / als worauf man bey Formirung des Kopff-Steuer-Patents reflectiret hat. Jedoch muß der höchste Satz in dem Kopff-Steuer-Patent bey dem principalesten Guthe nicht überschritten werden.

Vierdens / wegen der Standes-Personen als Grafen und Baronen / finden allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät / folgendes zu erinnern noch vor nöthig / daß / wenn dieselbe verordneter Massen von ihrem Stande den Kopff-Steuer-Satz entrichtet / sie weiter von ihren Güthern / nichts geben / sie mögen deren ein / zwey / oder mehr / in einem oder diverslen Greffern der Chur- und Mark Brandenburg haben.

Fünftens / müssen die Land-Räthe keine Classes mehr vor die von Adel formiren / als welche in dem Kopff-Steuer-Patent enthalten.

Sechstens / und da die Land-Räthe von ihren Besoldungen den 12. Theil geben müssen; So entrichten sie über dem von ihren Güthern den in der Classification benannten Satz / und bleiben übrigens wegen ihrer Frauen und Kinder frey.

Siebendens / ein jedes Guth muß in der einzuschickenden Classification benennet / und dabey sogleich der Rahme / und Bedienung dessen dem es zugehöret / gesetzt werden. Signatum Colln an der Spree / den 26. Januarii 1711.

Friederich.



J. M. F. v. Blaspil.



Erklärung des Königlich Preussischen Ministers



Die Königlich Preussische Regierung hat die Ehre, hiermit zu erklären, dass...

Erklärung



1818

Einleitung



In welchem die ...

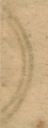
... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



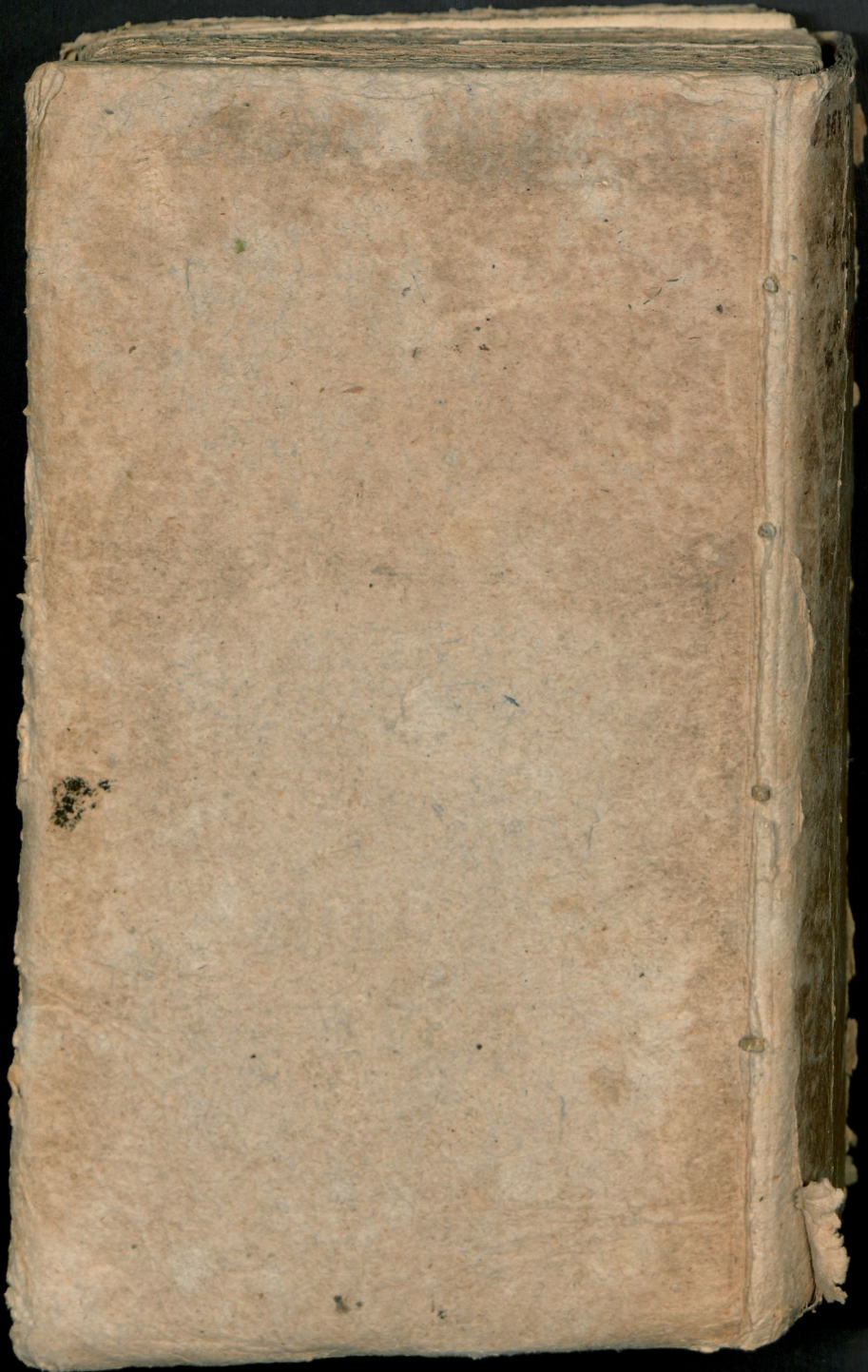
TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200





Seiner Majestät

in Herrn / unter-

thännen derer von Adel / und deren Güther der 15. inige Land-Räthe und Directores mit dem Ansatze mit den gegenwärtigen eine grosse Differentz in sich hegen oder Erläuterung nöthig hat / sondern es nur darauf an dem klaren Inhalt desselben von einem mehr Land-Güther haben solte/seinem the/es mehr Land-Güther haben solte/seinem xe nach pel oder Distinction ferner zu ma-

So l
Allerhöchtmässig beobachtet werde / allen denen / Classen / rücklich anderweitig anbefehlen wollen / lergehöru observiren / und bey Vermeidung
hen M
/ zugl
Ibe sich mit anzusehen / sintemahl sie sowohl ihrem seynd. Weil auch
Seine
in de
ulati
s refl
e Fundament, und daher in einem
befohlen / bey dieser Kopff-Steuer zum
drauf man bey Formirung des Kopff-
s refl
em principalesten Guthe nicht über-

Seine Königl. Majestät / folgendes
vor n
er-Satz entrichtet / sie weiter von ihren
geben = und Marck Brandenburg haben.
müsse dem Kopff-Steuer-Patent enthalten.
/ und richten sie über dem von ihren Güthern
ificat
s / ein gleich der Nahme / und Bedienung dessen
/ gese

Ch.

J. M. F. v. Blaspihl.



34